

Absolvent: Björn Scholz M.Eng.

Thema: Auslegung und Erläuterung der allgemeinen und speziellen Organisationspflichten nach § 3 Abs. 2 ArbSchG am Beispiel des Zentrums Brandschutz der Bundeswehr <sup>1</sup>

Datum: 15.12.2016

#### Abstract

---

Der Arbeitsschutz hat sich in den vergangenen Jahren rasant weiterentwickelt. Seine Organisation gewinnt immer mehr an Bedeutung. Durch das am 21. August 1996 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien“ wurden wesentliche Teile der europäischen Vorgaben zum Arbeitsschutz in das deutsche Recht überführt. So auch die Inklusion des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Eingriffsverwaltung, in ein einheitliches Arbeitsschutzgesetz. Die der Eingriffsverwaltung zugehörigen Feuerwehren verfügen in diesem Zusammenhang selten über eine geeignete Ablauf- und Aufbauorganisation oder die zur Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel. Ferner wird der komplett angelegten Integration in die gesamte Linienorganisation einer Feuerwehr, noch den Voraussetzungen für die uneingeschränkte Mitwirkungspflicht der beschäftigten Einsatzkräfte genüge getan. Die vorliegende Diplomarbeit nimmt sich dieser Thematik an und analysiert eingehend die allgemeinen sowie speziellen Organisationspflichten nach § 3 Abs. 2 ArbSchG am Beispiel des Zentrums Brandschutz der Bundeswehr. Dabei liegt der Fokus auf den normativen Verpflichtungen und etwaigen Schwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes ergeben.

---

<sup>1</sup> Sperrvermerk – Die Arbeit kann nicht eingesehen werden.